

# Entschädigungs- und Vergütungsordnung des SoVD Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (SoVD-SH)

## Präambel

Diese Entschädigungsordnung dient der Gewährung der Transparenz betreffend die Anspruchs- und Bemessungsgrundlagen von zu gewährenden Entschädigungsleistungen innerhalb des SoVD-SH für ehrenamtliche Tätigkeiten. Sie zeigt damit **Höchstgrenzen** möglicher Aufwandsersatz-Zahlungen auf, die für die ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden können.

Sofern derartige Zahlungen einer Gliederung des SoVD-SH an die Vorstandsmitglieder erfolgen, haben diese den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu folgen. Der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO verankerte Grundsatz der Selbstlosigkeit ist zu beachten. Denn überhöhte bzw. unangemessen hohe Zahlungen von Aufwandsentschädigungen stellen eine fehlerhafte Mittelverwendung dar. Dies kann zu Beanstandungen der Finanzbehörden führen und im schlimmsten Fall zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Diese Entschädigungsordnung gilt nicht für die Erstattung von Reisekosten und für Bewirtungskosten „im üblichen Rahmen“ im Zusammenhang mit Vorstandssitzungen.

## I. Grundlage der Entschädigungsgewährung

1. Der jeweilige Kreis- oder Ortsvorstand entscheidet regelmäßig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für jedes Vorstandsmitglied darüber, ob eine Entschädigung gewährt werden soll, und wenn ja, über die Art der jeweiligen Entschädigung (Sitzungsgeld oder Pauschale) und die Höhe der jeweiligen Entschädigung.

2. Der Betrag, der den jeweiligen Kreis- und Ortsverbänden für etwaig zu gewährende **Entschädigungen aller Vorstandsmitglieder zur Verfügung steht, darf maximal 15 % der jährlichen Beitragsmittel des jeweiligen Kreis- und Ortsverbandes betragen.**

Davon kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sichergestellt sind. Die Beitragsmittel ergeben sich aus dem für das Geschäftsjahr festgelegten Beitragsanteil, multipliziert mit der Anzahl im jeweiligen Kreis- und Ortsverband zum 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem die Beschlussfassung über die Entschädigung erfolgt, vorhandenen beitragspflichtigen Mitgliedern.

3. Während eines laufenden Geschäftsjahres sind Änderungen zur Beschlussfassung über die Entscheidung dem Grunde und der Höhe nach grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die beschlossene Art und/oder die Höhe der Entschädigung widersprechen erkennbar dem in § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO verankerten Grundsatz der Selbstlosigkeit.

## II. Art der Entschädigung und Entschädigungshöhe

**1. Zur Abgeltung** eines durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehenden Arbeits- und Zeitaufwandes **kann** eine Entschädigung als Sitzungsgeld oder als Pauschale für eine ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden, die auch eine angemessene Vor- und Nachbereitung umfasst. Über die Art, Höhe und Zahlungsrhythmus hat der jeweilige Kreis- oder Ortsvorstand einen Beschluss zu fassen.

### 2. Sitzungsgelder

Entscheidend für die Höhe der Entschädigung ist die Teilnahme des Vorstandsmitglieds an der jeweiligen Sitzung. Die Teilnahme an der Sitzung hat die jeweilige Gliederung SoVD durch Unterschrift der Empfänger zeitnah zu dokumentieren.

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Sitzung(en) stattfand(en). Eine pauschale Abgeltung ist bei Bezug von Sitzungsgeldern ausgeschlossen:

### **3. Pauschale Entschädigung**

Beschließt der jeweilige Kreis- oder Ortsvorstand anstelle einer Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern die Gewährung einer regelmäßigen pauschalen Entschädigung zur Abgeltung des Arbeits- und Zeitaufwandes, so ist darüber ein Beschluss zu fassen, der die Höhe der monatlichen pauschalen Entschädigung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beziffert.

Aufgabenverteilung und Arbeitseinsatz bestimmen dabei die Höhe des Aufwandsersatzes für die Vorstandsposten, die die meiste Arbeit für den OV/KV zu erledigen haben.

Der Gesamtbetrag der pauschalen Entschädigungen aller Vorstandsmitglieder darf maximal 15 Prozent der jährlichen Beitragsmittel der jeweiligen Gliederung betragen.

Der Anspruch auf eine pauschale Entschädigung besteht auch, wenn das Vorstandsmitglied krankheitsbedingt tatsächlich an einzelnen Sitzungen nicht teilnehmen kann. Das gilt nicht, wenn das Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr seine\*ihre Funktion über einen Zeitraum von insgesamt mehr als drei Monaten im Geschäftsjahr nicht nachkommt und/oder an den insoweit stattfindenden Sitzungen nicht teilnimmt.

### **III. Antragstellung und Auszahlung der Entschädigung**

Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt unbar nach Antragsstellung (Sitzungsgelder) oder werden in Ausnahmefällen, nach vorherigem Beschluss, in bar ausgezahlt. Dies gilt nicht für die Auszahlung von pauschalen Entschädigungen, die in der Regel per Dauerauftrag zur Auszahlung gelangen.

### **IV. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, soweit er nicht binnen zwei Monaten nach Anspruch der Entstehung schriftlich oder in Textform geltend gemacht wird.

### **V. Prüfung der Entschädigungsleistungen**

Die Revisorinnen und Revisoren der gleichen oder nächsthöheren Ebene der SoVD-SH-Gliederungen haben sämtliche innerhalb einer Leistungsperiode gewährten Entschädigungszahlungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach Maßgabe der Entschädigungsordnung, der Beschlussfassung des Landes-, Kreis- oder Ortsvorstandes sowie den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 55 AO) zu prüfen. Der Landesverband Schleswig-Holstein hat zum Jahreswechsel diese Ordnung hinsichtlich steuerlicher Aktualität zu überprüfen.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsordnung tritt zum **1. März 2025** in Kraft. Alle vorhergehenden Regelungen zu Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Ebene des Kreis- oder Ortsvorstands verlieren ihre Gültigkeit.